



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM PAUL -

Entwicklungsprogramm "Agrarwirtschaft,
Umweltmaßnahmen, Landentwicklung" (PAUL)

CCI Nr.: 2007DE06RPO01

PAULa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für **Vertragsnaturschutz Grünland** **- Umwandlung von Ackerland in** **artenreiches Grünland –**

Auflage 11/2008

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Kaiser Friedrich Straße 1, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Abt. 2 – Naturschutz und nachhaltige Entwicklung
Abt. 8 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt

in Zusammenarbeit mit
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Agrarumwelteleistungen

Weitere Informationen:

www.pflanzenbau.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, 2. Auflage November 2008
VN_GUAA_111201.doc

PAULa Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für den
Vertragsnaturschutz Grünland
- Umwandlung von Ackerland in
artenreiches Grünland -

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	2
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen	2
2.1	Anforderungen.....	2
2.2	Umwandlung von Ackerland in Grünland	2
2.3	Nutzungsart und Nutzungshäufigkeit.....	2
2.4	Nutzungszeiträume.....	3
2.5	Viehbesatz bei Beweidung	3
2.6	Düngung.....	4
2.7	Pflanzenschutz	4
2.8	Grünlandpflege und Ausbesserung der Grasnarbe	5
2.9	Sonstige Vorgaben	5
3.	Zusatzmodule	5
3.1	Pflanzung von standortgerechten Bäumen.....	5
3.2	Pflanzung von standortgerechten Sträuchern	6
3.3	Anlage von Lesesteinhaufen	6
3.4	Anlage von Vernässungsstellen	6
4.	Aufzeichnungspflicht.....	6
5.	Anlagen	6
5.1	Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten	7
5.2	Aufzeichnungen Zusatzmodule	9
5.3	Aufzeichnungen Maßnahmen.....	11

Ziel der Maßnahme ist die Umwandlung von Ackerflächen in artenreiches Grünland in den Landschaftsräumen Rheinhessen, Vorderpfalz, Mittelrheinbecken und angrenzenden Höhengebieten. Gemäß der Zielflächenkartierung können Flächen auf erosionsgefährdeten Standorten, in Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten eingebracht werden. Die Artenvielfalt bei Flora und Fauna soll gesichert bzw. wiederhergestellt und der Schutz der Böden und des Grundwassers gewährleistet werden. Zusätzliche Strukturen sollen neu geschaffen werden, Vernetzungsfunktionen erfüllen und das Landschaftsbild bereichern.

1. Allgemeine Regelungen

- Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen (sonstige Landnutzer) die geltenden rechtlichen Regeln einzuhalten. Dies umfasst die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleiche, Phosphat-Bodenuntersuchungen).
- Ausnahmegenehmigungen bezüglich der maximal 170 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sind nicht zulässig (Düngeverordnung § 4 (4), Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen).
- Die zu fördernden Flächen müssen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater im Antragsverfahren anerkannt werden.
- Auf den Flächen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Naturschutzziele zu erreichen.

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Anforderungen

Die Flächen müssen in den ausgewiesenen Gebieten liegen.

2.2 Umwandlung von Ackerland in Grünland

- Die Begrünung erfolgt durch Einsaat vorgeschriebener Saatgutmischungen, Selbstbegrünung oder Heublumensaat und ist im Bewirtschaftungsvertrag festzulegen.
- Die Saat der v.g. Begrünungsmischung muss im ersten Verpflichtungsjahr bis spätestens 15. Mai erfolgt sein.
Auf Verlangen des Antragstellers kann die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgebrachten fachlichen Begründung (z. B. Witterung) eine angemessene Nachfrist setzen.

2.3 Nutzungsart und Nutzungshäufigkeit

- Zur Erhaltung der Lebensräume verschiedener Arten ist die Fläche mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und / oder zu beweiden.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig. Zum Beispiel kann bei fachlicher Notwendigkeit im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt werden, ob die Fläche ausschließlich zu mähen oder zu beweiden und ggf. mit welcher Tierart die Beweidung durchzuführen ist. Weiterhin kann die Nutzungshäufigkeit oder eine Nutzung in mehrjährigem Rhythmus festgelegt werden.

2.4 Nutzungszeiträume

- Der Nutzungszeitraum wird im Bewirtschaftungsvertrag nach Abstimmung des Fachberaters mit dem Bewirtschafter geregelt.
- Das Mähgut ist innerhalb von 14 Tagen, frühestens jedoch an dem auf die Mahd folgenden Tag, von der Fläche zu entfernen. Um wildlebenden Tieren eine leichtere Flucht zu ermöglichen, sollte die Mahd vom Inneren der Fläche beginnend nach außen durchgeführt werden. Nach Möglichkeit sollte ein „Wildretter“ eingesetzt und mit einem Balkenmäher gemäht werden.
- Gestattet ist die ganzjährige Beweidung, z.B. mit Robustrindern, Schafen und Ziegen, wobei der zulässige Viehbesatz (vgl. Nr. 2.5) einzuhalten ist.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.5 Viehbesatz bei Beweidung

- Im Falle der ausschließlichen Beweidung ist der durchschnittliche Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,0 Rauhfutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres einzuhalten.
- Im Falle der Mähweidenutzung oder der ganzjährigen Beweidung mit Robustrindern, Schafen und Ziegen (z. B. 1. Nutzung durch Mahd; Folgenutzungen durch Beweidung) darf der durchschnittliche Viehbesatz 0,5 Rauhfutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten.
- Bei der ganzjährigen Beweidung mit Robustrindern, Schafen und Ziegen darf der Viehbesatz 1,0 Rauhfutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) an jedem Tag des Zeitraumes vom 15. November bis 30. April nicht überschritten werden.

Für die Umrechnung von Rindern, Schafen, Ziegen, Damtieren und Equiden (Einhufer, z.B. Pferde, Esel) in RGV gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,30	RGV
Mastkälber	0,40	RGV
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60	RGV
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00	RGV
Einhufer unter 6 Monaten	0,50	RGV
Einhufer von mehr als 6 Monaten	1,00	RGV
Mutterschafe	0,15	RGV
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10	RGV
Ziegen	0,15	RGV
Mutterdamtiere	0,17	RGV

Andere Altersgruppen werden bei der Berechnung des Viehbesatzes nicht berücksichtigt.

Bei Einhufern von mehr als 6 Monaten kann mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) vom vorgegebenen Wert abgewichen werden. Dabei gelten folgende Richtwerte:

leichte Einhufer, z.B. alle Ponyrassen, Isländer, Zwergesel	0,80	RGV
mittlere Einhufer, z.B. Araber, Haflinger, Fjordpferde, Vollblüter, Quarterhorse	1,00	RGV
schwere Einhufer, z.B. Deutsche Warm- und Kaltblüter, Ardenner	1,20	RGV

Beispiel 1 (Ausschließliche Beweidung):

15 Rinder (Alter: über 2 Jahre) = 15 RGV werden über die gesamte Weideperiode auf 10 ha Grünland aufgetrieben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,7 RGV / ha (= $15 \text{ RGV [Vieheinheiten]} / 10 \text{ ha [Fläche]} / 12 \text{ Monate [Kalenderjahr]} \times 5,5 \text{ Monate [Weideperiode]}$). Die Vorgabe für die ausschließliche Beweidung ist somit eingehalten.

Beispiel 2 (Ausschließliche Beweidung):

15 Rinder (Alter: 6 Monate bis 2 Jahre) = 9 RGV sollen über einen Zeitraum von insgesamt 3 Monaten auf 3 ha Grünland aufgetrieben werden. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,75 RGV / ha (= $9 \text{ RGV [Vieheinheiten]} / 3 \text{ ha [Fläche]} / 12 \text{ Monate [Kalenderjahr]} \times 3 \text{ Monate [Weideperiode]}$). Die Auflage ist somit erfüllt.

Beispiel 3 (Mähweidenutzung oder ausschließliche Beweidung):

Der erste Aufwuchs kann durch Mahd genutzt werden. Im folgenden werden 16 Rinder (Alter: 6 Monate bis 2 Jahre) = 9,6 RGV zweimal über einen Zeitraum von jeweils 1 Monat auf 5 ha Grünland aufgetrieben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,32 RGV / ha (= $9,6 \text{ RGV [Vieheinheiten]} / 5 \text{ ha [Fläche]} / 12 \text{ Monate [Kalenderjahr]} \times 2 \text{ Monate [Weideperiode]}$). Die Vorgaben werden somit eingehalten.

2.6 Düngung

- Es dürfen keine Düngemittel eingesetzt werden.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.7 Pflanzenschutz

Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

2.8 Grünlandpflege und Ausbesserung der Grasnarbe

- Eine Grünlandpflege (z.B. Abschleppen) ist in der Zeit vom 1. November eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres zulässig.
- Eine Ausbesserung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen.
- Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in begründeten Fällen, unter anderem zur Beseitigung von Wildschweinschäden, von beiden Vorgaben eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

2.9 Sonstige Vorgaben

- Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.
- Auf Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) ist zu verzichten. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, falls keine anderweitigen einschränkenden Regelungen im Bewirtschaftungsvertrag getroffen wurden.
- Eine Beregnung auf der Fläche ist nicht zulässig.
- Eine Zufütterung auf den Flächen mit Ausnahme von Mineralstoffen ist nicht zulässig.

3. Zusatzmodule

3.1 Pflanzung von standortgerechten Bäumen

- Die Pflanzung von standortgerechten Bäumen wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt.
- Die Pflanzung muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt werden.
- Die Bäume müssen nach der Pflanzung eine Stammhöhe von mindestens 1,60 m aufweisen.
- Die Beschaffung der Bäume muss über Einkaufsbelege nachgewiesen werden.
- Die Pflege der Bäume ist im Verpflichtungszeitraum zu gewährleisten. Ersatzpflanzungen abgestorbener Bäume sind durchzuführen.
- Es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Sonderstrukturen zu ergreifen. Im Falle der Beweidung ist bei allen Bäumen eine Absicherung um den Stamm vorzunehmen.
- Im Falle der Anpflanzung von Obstbäumen können in Ausnahmefällen Pflanzenschutzmaßnahmen von der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zugelassen werden.

3.2 Pflanzung von standortgerechten Sträuchern

- Die Pflanzung von standortgerechten Sträuchern wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt.
- Die Pflanzung muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt werden.
- Die Beschaffung der Sträucher muss über Einkaufsbelege nachgewiesen werden.
- Die Pflege der Sträucher ist im Verpflichtungszeitraum zu gewährleisten.
- Es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Sonderstrukturen zu ergreifen. Im Falle der Beweidung ist eine Absicherung vorzunehmen.

3.3 Anlage von Lesesteinhaufen

- Die Anlage von Lesesteinhaufen wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt und erfolgt in Absprache mit dem Fachberater.
- Die Anlage muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt werden.

3.4 Anlage von Vernässungsstellen

- Die Anlage von Vernässungsstellen wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt. Die Ausgestaltung ist mit dem Fachberater abzustimmen.
- Die Anlage muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt werden.

4. Aufzeichnungspflicht

- Die auf den Einzelflächen (vgl. Pkt. 2) oder als Zusatzmodul(e) (vgl. Pkt. 3) vorgenommenen Maßnahmen sind chronologisch und unverzüglich, gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Maßnahmen zu dokumentieren.
- Die standörtlichen Besonderheiten sind zu Beginn des Verpflichtungszeitraums, gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Zusatzmodule zu dokumentieren.

5. Anlagen

5.1 Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten

Sorten, die sich für den Streuobstanbau eignen sind in den „Sortenempfehlungen für den Streuobstanbau in Rheinland-Pfalz“ in einer Landesliste und in ergänzenden Regionallisten aufgeführt. In den Listen werden weitere Sorteninformationen, wie z.B. Eignung für Weinbauklimate und Höhengebiete, Verwertungseignung (Tafel-, Most-, Brennobst), Reifezeiten, etc. gegeben. Die jeweils aktuellen Landes- und die Regionallisten können bei der Kreisverwaltung eingesehen werden. Es wird empfohlen bei der Auswahl der Bäume eine Beratung des zuständigen Umwelt-Beraters einzuholen.


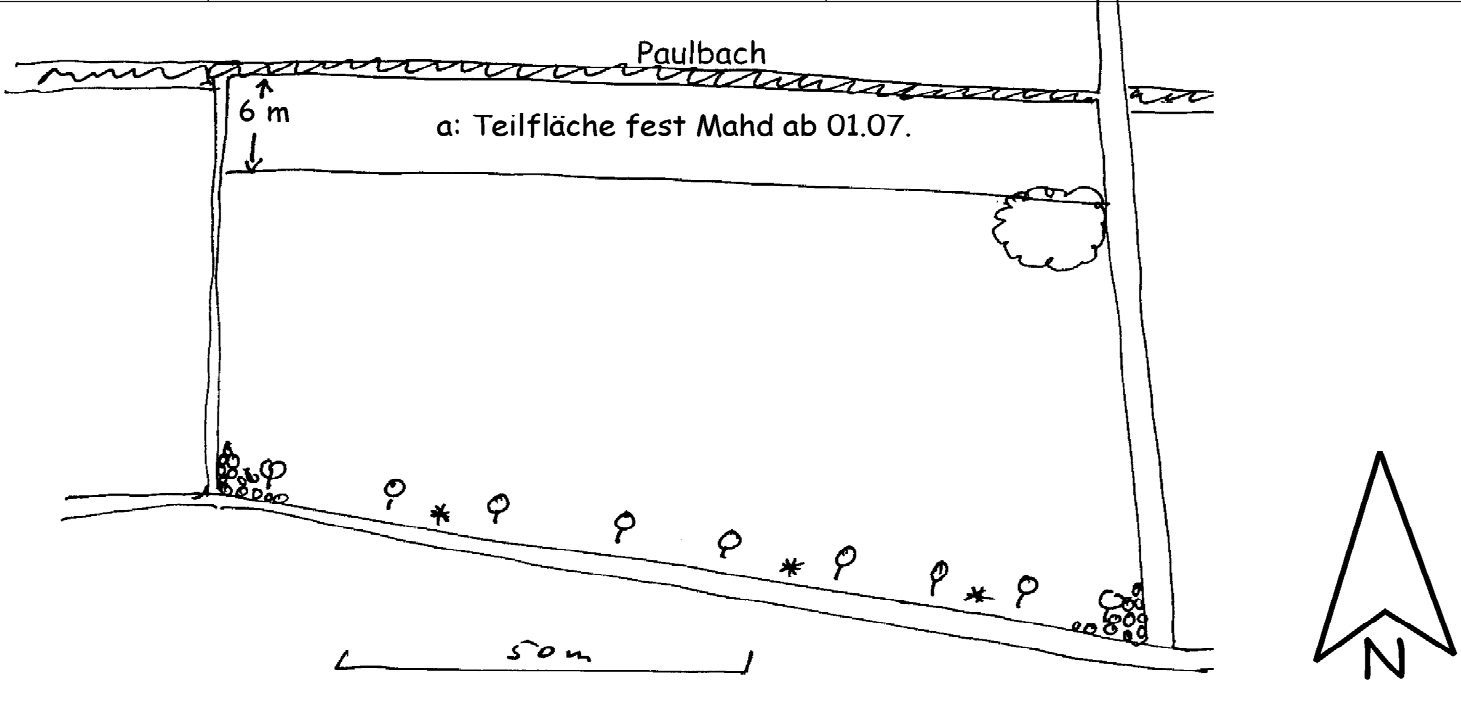
Stand Februar 2005 Landesliste

Äpfel	Mutterapfel	Doppelte Philippsbirne
Börtlinger Weinapfel	Ontarioapfel	Frühe von Trévoux
Boikenapfel	Osnabrücker Renette	Gellerts Butterbirne
Brauner Matapfel (Kohlapfel)	Prinzenapfel	Gräfin von Paris
Brettacher	Purpurroter Cousinot	Grüne Sommermagdalene
Carpentin Renette	Remo	(Magdalenen-, Magarethen-, Jakobsbirne u.a.)
Champagner-Renette	Relinda	Gute Graue
Danziger Kantapfel	Retina	Harrow Sweet
Dülmener Herbstrosenapfel	Rheinischer Krummstiel	Köstliche von Charneu(x)
Echter Winterstreifling	Rheinische Schafsnase	Liegels Winterbutterbirne
Edelborsdorfer	Rheinischer Winterrambur	Madame Verté
Eifeler Rambur	Riesenboiken	Neue Poiteau
Eisenapfel	Rote Sternrenette	Pastorenbirne (Flaschenbirne, Madame-schenkel)
Erbachhofer Weinapfel	Roter Bellefleur (Siebenschläfer)	Petersbirne (Lorenzenbirne)
Geflammter Kardinal	Roter Eiserapfel	Römische Schmalzbirne
Gehrsers Rambur	Roter Trierer Weinapfel	Saint Germain (Hermannsbirne)
Gelber Edelapfel	Roter Winterstettiner	Sommer – Apothekerbirne (Pankratiusbirne)
Gewürzluikenapfel	Schöner aus Boskoop	Sommer-Eierbirne (Bestebirne)
Goldrenette von Blenheim	Schöner aus Nordhausen	Sommer-Muskateller
Graue Französische Renette	Schöner aus Wiltshire	Sparbirne (Frauenschenkel, Jakobsbirne, u.a.)
Graue Herbstrenette	Weißer Klarapfel	Stuttgarter Geishirtle
Gravensteiner	Weißer Matapfel	Winter-Dechantsbirne (Winterbergamotte)
Große Kasseler Renette	Weißer Wintertaffetapfel	Wirtschaft-, Most-, Brennbirnen
Großer Rheinischer Bohnapfel	Welschisner	Bayerische Weinbirne
Harberts Renette	Winter-Goldparmäne	Betzelsbirne
Hilde	Winter-Prinzenapfel	Champagner Bratbirne
Jakob Fischer	Wöbers Rambour	Frankfurterbirne
Jakob Lebel	Zabergäu-Renette	Gelbe Wadelbirne
Kaiser Alexander		Große Rommelter
Kaiser Wilhelm		Großer Katzenkopf
Kanada-Renette	Birnen	Karcherbirne
Lohrer Rambur	Tafelbirnen	
Luxemburger Renette	Amanlis Butterbirne	
Maunzenapfel	Blutbirne	
	Boscs Flaschenbirne	

Knausbirne	Hauszwetschge	Schneiders Späte Knorpelkirsche
Kuhfuß	Jojo	Stella
Luxemburger Mostbirne	Kirkes Pflaume	Süßkirschen - Brennkirschen
Metzer Bratbirne	Mirabelle von Nancy	Benjaminler
Mollebusch	Miragrande	Dollenseppler
Nägelschesbirne (Olivenbirne, Kreppbirne, Streitbirne)	Ontariopflaume	Esslinger Schecken
Palmischbirne	Opal	Paulis
Paulsbirne (Michelsbirne)	Oullins Reneklode	Teickners Schwarze Herzkirsche
Rote Bergamotte (Käsbirne)	Sanctus Hubertus	Sauerkirschen
Schweizer Wasserbirne	The Czar	Ludwigs Frühe (Herzkirsche)
Veldenzer (Schmehlbirne, Schmittbirne, Zuckerbirne, u. a.)	TOP 2000	Schwäbische Weinweichsel
Wahlsche Schnapsbirne	Valjevka,	
Weilersche Mostbirne	Wangenheimer Frühzwetsche	Sonstige Obstarten für Streuobstwiesen
Welsche Bratbirne	Brennzwetschgen	Essbare Eberesche (in Sorten)
Wilde Eierbirne	Haferpflaume (Kriecher), verschiedene Formen	Esskastanie (Sämlinge oder veredelte Sorten)
Wildling von Einsiedel	Löhrpflaume	Mandel (in Sorten)
Wolfsbirne	Wildpflaumen (Kirschpflaume, Schlehe, Schlehenpflaume, Zparte, usw.)	Maulbeere, weiße und schwarze
		Mispel
Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen	Kirschen	Pfirsich, Aprikose (in Sorten)
Bellamira	Süßkirschen - Tafelkirschen	Quitte (in Sorten)
Bühler Frühzwetschge	Büttners Rote Knorpelkirsche	Speierling
Emma Leppermann	Große Schwarze Knorpelkirsche	Walnuss (Sämlinge oder veredelte Sorten)
Graf Althanns Reneklode	Haumüllers Mitteldicke	
Große Grüne Reneklode	Hedelfinger Riesenkirsche	
Hanita	Kordia	
	Meckenheimer Frühe Rote	

5.2 Aufzeichnungen Zusatzmodule

MUSTER

<p>Programmteil: Mähwiesen und Weiden Anschrift: Paula Paul Paulwinkel 1 66666 Paulhausen Unternehmensnummer: 33605 40 20000</p>	<p>Gemarkungs-/Flur-/Flurstücks-Nr.: 3819-15-36/0 Schlag-Nr.: 3 Fläche/Teilfläche(n) [m²]: 3.212 m² / a = 650 m²</p>	<p>Zusatzmodule: 650m² Abweichende Bewirtschaftszeiträume ☉ Pflanzung von standortgerechten Bäumen * Anlage von Lesesteinhaufen ◦ Pflanzung von standortgerechten Sträuchern  Anlage von Vernässungsstellen</p>
		
<p>Paulhausen, 30.10.2006 Ort, Datum</p> <p><i>PAULA PAUL</i> Unterschrift des Teilnehmers</p>	<p>Edi Paulaner Berater</p> <p><i>EPaulaner</i> Unterschrift</p>	

Aufzeichnungen Zusatzmodule für PAULa Programmteile Vertragsnaturschutz Grünland

Programmteil: Anschrift: Unternehmensnummer:	Gemarkungs-/Flur-/Flurstücks-Nr.: Schlag-Nr.: Fläche/Teilfläche(n) [m ²]:	Zusatzmodule:
Ort, Datum Unterschrift des Teilnehmers	Berater Unterschrift	

5.3 Aufzeichnungen Maßnahmen

MUSTER

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Paula Paul Paulwinkel 1 66666 Paulhausen 33605 40 20000			Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: GA = Artenreiches Grünland GK = Kennarten GMW = Mähwiesen und Weiden GUAA = Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland						
Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung	Fläche	Verfahren ¹⁾	Mahd Datum	Beweidung				Pfleßmaßnahmen	
				Zeitraum von – bis	Tierart und Alter	Anzahl Stück	Vieheinheiten RGV	Datum	Art der Pflege
1, 2, 3	2,5 ha	GMW	17.06.2007					02.03.2007	abschleppen mit Wiesenhexe
4	0,65 ha	GK	23.06.2007					04.03.2007	Nachsaat mit Vredo
7, 8	3,2 ha	GA		1.06. - 10.08. 2007	Rinder, 6 Monate bis 2 Jahre	15	9		
5	1,2 ha	GUAA						16.06.	Mahd
3 (Zusatzmodul)		GMW						08.03.2007	Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, sowie Anlage von Lesesteinhaufen Anlage Vernässungstelle
3 (Zusatzmodul)	650 m ²	GMW	04.07.2007 Teilfläche						

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen.

Aufzeichnungen Maßnahmen für die PAULa Programmteile Vertragsnaturschutz Grünland

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)			Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: GA = Artenreiches Grünland GK = Kennarten GMW = Mähwiesen und Weiden GUAA = Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland						
Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung	Fläche	Verfahren ¹⁾	Mahd Datum	Beweidung				Pfleßmaßnahmen	
				Zeitraum von – bis	Tierart und Alter	Anzahl Stück	Vieheinheiten RGV	Datum	Art der Pflege

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die
ländlichen Gebiete

Dieses Angebot des Förderprogramms PAULa wird im Rahmen des Schwerpunktes 2 des Entwicklungsprogramms PAUL unter Beteiligung der Europäischen Union und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten durchgeführt.

